

Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW

(ggf. Ferienreiseverordnung)

Landeshauptstadt

Hannover

Antrag

- auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot).
- von den Vorschriften der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung)



Weitere Infos unter www.hannover.de/stvo-lhh

Straßenverkehrsbehörde
Rundestraße 6
30161 Hannover

Telefonnr.: 0511/ 168 36460, -33429, -31219

Telefax: 0511/ 168 31231

E-Mail: 66.12.schwer@hannover-stadt.de

unser Zeichen _____

Antragsteller:

Name, Vorname/Firma:

E-Mail-Adresse:

Straße, Hausnummer:

zusätzl. bei Firmen:

HR A/B Nr. (falls vorhanden):

PLZ, Wohnort:

Gerichtsstand:

Telefon/Fax:

Die Ausnahmegenehmigung wird für folgende Fahrzeuge beantragt:

Fahrzeugart	amtl. Kennzeichen Zugmaschine/LKW	amtl. Kennzeichen Anhänger/Auflieger	zul. Gesamtgewicht (Zug)	
<input type="checkbox"/> 1. Fahrzeug/Fahrzeugkombination:	_____	_____	_____	t
<input type="checkbox"/> 2. Fahrzeug/Fahrzeugkombination:	_____	_____	_____	t
<input type="checkbox"/> 3. Fahrzeug/Fahrzeugkombination:	_____	_____	_____	t
<input type="checkbox"/> 4. Fahrzeug/Fahrzeugkombination:	_____	_____	_____	t

Art des Transportgutes			Gewicht:	kg
von (genaue Anschrift des Abgangsortes)				
über (genaue Anschrift des Zwischenzieles)				
nach (genaue Anschrift des Zielortes)				
die Leerfahrt beginnt in				
Beförderungsweg (Fahrwegbeschreibung)				
für die Zeit (vom bis / am)	vom (Datum)	bis (Datum)	am (Datum)	

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht (bei welcher)?

Anlagen

- Fracht- und Begleitpapiere
- Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
- Für grenzüberschreitenden Verkehr einen Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen.
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 für die beantragten Fahrzeuge/Anhänger (nicht erforderlich, wenn die Fahrzeuge bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle der Stadt Hannover zugelassen sind).
- Eine Bescheinigung, z.B. der Industrie- und Handelskammer, über die Dringlichkeit der Beförderung. Bei der Beantragung einer Dauer-Ausnahmegenehmigung muss die Dringlichkeit für den gesamten Zeitraum bescheinigt werden.

Ausführliche Begründung des Antrages (Sollte der Platz nicht ausreichend sein, so ist ein Zusatzblatt zu verwenden.)

Der Antrag muss mindestens **1 Woche** vorher bei uns vorliegen. Andernfalls kann eine termingerechte Bearbeitung nicht gewährleistet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in und ggf. Stempel

Hinweise:

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten.

Als Lastkraftwagen im Sinne der Vorschriften gelten auch Fahrzeuge, die zwar nicht als LKW zugelassen sind, aber zum Zeitpunkt der Fahrt zur Lastbeförderung geeignet sind!

Für Ladungen, die mit Fahrzeugen mit weniger als 7,5 t zGG transportiert werden können, sind solche Fahrzeuge einzusetzen, hierbei kann auch das Anmieten der Fahrzeuge verlangt werden.

Weitere Informationen zu Fahrzeugen und Gütern, die nicht vom Verbot betroffen sind, erhalten sie auf www.hannover.de/stvo-lhh

Wirtschaftliche und/oder wettbewerbliche Gründe rechtfertigen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keinesfalls.

Gesetzliche Feiertage (im Sinne des § 30 Abs. 3 StVO):

Neujahr

Karfreitag

Ostermontag

Tag der Arbeit (1. Mai)

Christi Himmelfahrt

Pfingstmontag

Fronleichnam (nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland)

Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)

Reformationstag (31. Oktober) (nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

Allerheiligen (1. November) (nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland)

1. und 2. Weihnachtsfeiertag